

Statuten des Vereins «Auszeithaus Stift Beromünster»

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Auszeithaus Stift Beromünster» besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Beromünster.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt, Menschen auf christlicher Basis ganzheitlich zu begleiten und einen Beitrag zu leisten zur Fortführung der Spiritualität des Stifts.

Das Angebot von Auszeiten, Exerzitien, Besinnungstagen, Meditationen etc. steht offen für Einzelpersonen und Gruppen.

Der Verein entfaltet seine Aktivitäten im Stift Beromünster. Er verfolgt keine kommerziellen Zwecke.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen von Privaten und von öffentlichen Institutionen

4. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können Personen werden, die eine Aufgabe im Dienst des Auszeithauses erfüllen und damit den Vereinszweck unterstützen.

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei Beendigung der Aufgabe im Dienst des Auszeithauses.
- bei Austritt, Ausschluss oder Tod.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden wegen Verstösse gegen die Ziele des Vereins.

7. Organe des Vereins

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) Revisionsorgan: 2 Personen, die nicht dem Vorstand oder der Leitung des Auszeithauses angehören oder eine Revisionsgesellschaft

8. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 3 Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 2 Wochen vor Versammlungsbeginn schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder $\frac{1}{3}$ des Vereins kann jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Die Versammlung hat spätestens 3 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und Entgegennahme des Revisionsberichts
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle
- f) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- g) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- h) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- i) Änderung der Statuten
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer $\frac{2}{3}$ –Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Die gefassten Beschlüsse sind protokollarisch festzuhalten.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.

Er führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele eine Geschäftsleitung und Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Präsident/die Präsidentin wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der übrige Vorstand konstituiert sich selber.

Der Vorstand versammelt sich, sooft die Geschäfte es verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

10. Das Revisionsorgan

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren oder eine Revisionsgesellschaft, welche die Buchführung kontrollieren.

Diese erstatten dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Auflösung bedarf es einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine oder mehrere steuerbefreite Organisationen, welche einen ähnlichen Zweck verfolgen. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 4. September 2015 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft gesetzt.

Beromünster, 4. September 2015

Die Präsidentin:



Anita Estermann-Egli

Der Protokollführer:



Jörg Gerber